



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **RBrD Dr. Skrzek**
thomas.skrzek@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 **2353**
Fax (0211) 871 **162353**

Aktenzeichen
73 - 52.07.06

31. Juli 2007

nachrichtlich:

Institut der Feuerwehr
Nordrhein-Westfalen
Wolbecker Straße 237

48155 Münster

Feuerlöschmittel;

Lagerung und Verwendung perfluorierte Tenside enthaltender Feuerlöschmittel
(Schaummittel)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gebe ich nachfolgende Hinweise zur Lagerung und Verwendung perfluorierte Tenside enthaltender Feuerlöschmittel (Schaummittel):

In verschiedenen Feuerlöschmitteln (Schaummitteln) sind die Stoffe Perfluorooctansäure (PFOA) und / oder Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) sowie deren Derivate enthalten, welche als krebserregend einzustufen sind. Beide Stoffe bzw. Stoffgruppen sind biologisch nicht abbaubar und reichern sich in der Umwelt an. Sie werden

sowohl im menschlichen Blut, als auch in Gewässern in zum Teil besorgniserregenden Konzentrationen nachgewiesen.

PFOA- und PFOS-Belastungen der Gewässer sind insbesondere im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung kritisch. Die Verwendung von PFOA und PFOS ist deshalb auf das absolut notwendige und unverzichtbare Maß zu beschränken.

Beim Einsatz von PFOA- oder PFOS-haltigen Feuerlöschmitteln (Schaummitteln) ist deren Eintrag in die Umwelt weitestgehend auszuschließen. Diese Stoffe dürfen daher nur zur unmittelbaren Gefahrenabwehr (Brandbekämpfung), nicht aber zu Übungszwecken eingesetzt werden. Dabei anfallende Löschwässer sind aufzufangen und so zu entsorgen, dass eine Belastung von Böden und Gewässern ausgeschlossen ist.

Mit der Richtlinie 2006/122/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur dreißigsten Änderung der Richtlinie 78/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Perfluorooctansulfonate) wurde die Verwendung von Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und deren Derivaten erheblich eingeschränkt. Perfluorooctansulfonsäure und deren Derivaten dürfen seither als Stoff oder Bestandteil von Zubereitungen nur noch in einer Konzentration von weniger als 0,005 Massen-% verwendet werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die vor dem 27. Dezember 2006 in Verkehr gebrachten PFOS-haltigen Feuerlöschmittel (Schaummittel). Diese dürfen noch bis zum 27. Juni 2011 verwendet werden.

Ich bitte die kommunalen Aufgabenträger hierüber ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

gez. Düren

(Düren)